



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Herbert Unger

Eisenstadt, am 02.10.2025

Zahl: 2025-019.663-1/3

OE: A6
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: IFG Anfrage vom 05. September 2025: Gemeinnützige bezahlte (1,60 € pro Stunde) Tätigkeiten von Asylwerbern im Burgenland

IFG - Informationsgewährung

Sehr geehrter Herr Unger!

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Gemeinnützige bezahlte (1,60 € pro Stunde) Tätigkeiten von Asylwerbern im Burgenland“ am 05.09.2025 erhalten.

Wir kommen hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Wir haben die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilen Ihnen die Information teilweise wie folgt:

1. **„Wie viele der 130 Asylwerber oder andere dazu in Frage kommenden Menschen verrichten seit 1. Juli 2025 in folgenden Bereichen im Burgenland gemeinnützige Tätigkeiten gegen Bezahlung . Bitte aufgeschlüsselt in Zahlen und Nennung weiterer Bereich wo diese Tätigkeit verrichtet wird, falls der Bereich hier nicht aufgezählt ist.**

- Landschaftspflege
- Winterdienst
- Betreuung von Sportanlagen
- Betreuung von Parks
- Reinigungsdienste
- Botendienste (welche Klassifizierungen dürfen befördert werden?)
- Kulturelle Veranstaltungen
- Sportliche Veranstaltungen
- Tätigkeiten in Altenheimen
- Tätigkeiten in Pflegeheimen
- Tätigkeiten in Bibliotheken

- Tätigkeiten in kommunalen Einrichtungen bitte nach Kommunen aufgeschlüsselt“ [sic!]

Die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten in Burgenland im Sinne des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes ist lediglich durch Asylwerberinnen und Asylwerber möglich, die in Burgenland Grundversorgungsleistungen beziehen und in organisierten Quartieren wohnhaft sind.

Bei der Verrichtung der gemeinnützigen Hilfstätigkeiten können die Asylwerberinnen und Asylwerber für Tätigkeiten herangezogen werden die im Leistungskatalog des Bundesministeriums für Inneres angeführt sind (https://www.bmi.gv.at/303/files/Leistungskatalog_fuer_gemeinnuetzige_Hilfstaeigkeiten_von_AsylwerberInnen_bf_20241113.pdf).

Die Entscheidung über den Tätigkeitsbereich, trifft die jeweilige Gebietskörperschaft- gegenständlich die Gemeinden in Burgenland- unter Berücksichtigung der oa Rahmenbedingungen. Das Land Burgenland verfügt daher über keinerlei Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes darüber, in welchen Bereichen die Asylwerberinnen und Asylwerber tatsächlich eingesetzt werden.

Aufgrund der aufliegenden Statistiken stehen die Anzahlen der in burgenländischen Gemeinden gemeinnützig hilfstätigen Asylwerberinnen und Asylwerber, wie folgt fest:

- per 04.08.2025: 20* Asylwerberinnen/Asylwerber
- per 13.08.2025: 15* Asylwerberinnen/ Asylwerber
- per 25.08.2025: 18* Asylwerberinnen/ Asylwerber
- per 04.09.2025: 20* Asylwerberinnen/ Asylwerber

*Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrfachzählungen möglich sind.

2. „In welchen weiteren Projekten in den burgenländischen Gemeinden, beim Land oder in der Landesholding werden ab 1. Juli Asylwerber im erwerbsfähigen Alter im Burgenland zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen?“ [sic!]

Bitte entnehmen sie die Beantwortung bei Frage 1.Unter Berücksichtigung des bereits oben Gesagten bestehen, erbringen zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage die grundversorgten Asylwerberinnen und Asylwerber lediglich in den Burgenländischen Gemeinden Hilfstätigkeiten.

3. „Asylwerber werden mit 1,60 € pro Stunde bezahlt. Welche weiteren Sozialleistungen und Versicherungsleistungen oder z.B. Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung usw. fallen pro Asylwerber zusätzlich an und welche Stelle im Land verwaltet diese Personengruppe.“ [sic!]

Abgesehen von den ihnen zustehenden Grundversorgungsleistungen und einem angemessenen Anerkennungsbeitrag für die verrichtete Hilfstätigkeit, beziehen die Asylwerberinnen und Asylwerber, welche die gemeinnützigen Hilfstätigkeiten verrichten, keine weiteren Leistungen iSd Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung zusätzlicher Leistungen an die Asylwerberinnen und Asylwerber obliegt dem Auftragsgeber.

Es wird erneut auf die Rahmenbedingungen für die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten hingewiesen aus denen sich u.a. aus haftungsrechtlichen Gründen, die Notwendigkeit des Abschlusses einer privaten Versicherung für den Auftraggeber (Gemeinde) wurde empfohlen, da für Asylwerberinnen und Asylwerber keine Möglichkeit besteht, diese Personengruppe in die gesetzliche Unfallversicherung anzumelden. Abgesehen von den ihnen zustehenden Grundversorgungsleistungen und einer angemessenen Vergütung für die verrichtete Hilfstätigkeit, beziehen die Asylwerberinnen und Asylwerber, welche die gemeinnützigen Hilfstätigkeiten verrichten, keine weiteren Leistungen iSd Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes.

4. „Gibt es spezielle Auflagen für die vor Ort zuständigen "Vorgesetzten" oder Mitarbeiter zur Dienstaufsicht und wie sieht die Gefahren und Sicherheitsanalyse zu diesem Projekt aus?“ [sic!]

Die Auftraggeber sind nur verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten. Darüberhinausgehende Auflagen bestehen nicht.

5. „Landeshauptmann Hans Peter Doskozil zum Projekt: „Wenn jemand zu uns kommt, ist das keine Einbahnstraße. Es muss ein Geben und Nehmen sein. Wer sich ohne triftigen Grund weigert, riskiert den Entfall von Wohnplatz, Verpflegungsgeld, Krankenversicherung und Betreuung – die gesetzlich vorgesehene Basisversorgung bleibt erhalten.“

Wie viele der verpflichteten Asylanten haben sich dieser Tätigkeit bis jetzt nachweislich trotz Aufforderung den angeführten Tätigkeiten verweigert und somit den Wohnplatz, Verpflegungsgeld, Krankenversicherung und die Betreuung verloren?“ [sic!]

Zum gegenständlichen Zeitpunkt liegen keine Rückmeldungen über eine Verweigerung der Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten vor. Daher sind auch keine Fälle der Leistungskürzung aus diesem Grund eingetreten.

6. „Wann wird das gesamte Projekt evaluiert, wie wird es wissenschaftlich begleitet und wie ist die Sicherheit der jeweiligen Burgenländer die nun mit Asylanten zusammenarbeiten müssen sichergestellt.“ [sic!]

Darüber liegen keine Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes vor.

Des Weiteren ersuchen wir um Bekanntgabe innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, falls mit der gegenständlichen Beantwortung Ihrem Begehren vom 05.09.2025 nach dem

Informationsfreiheitsgesetz, nicht bzw. nicht ausreichend entsprochen worden ist und daher der Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 11 Abs.1 IFG weiterhin aufrecht bleibt.

Sollte binnen dieser Frist keine **schriftliche Rückmeldung** bei uns einlangen, wird angenommen, dass Ihrem Informationsbegehren entsprochen worden ist. Folglich wird der Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides als gegenstandslos erachtet.

Ergeht an:

1) Herbert Unger, Rosentalried 3, 7000 Eisenstadt

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Marcel Tschürtz, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>